

Wesenheit ist auch nicht in allen Fällen erforderlich.⁴⁰ Soweit seine Anwesenheit erforderlich ist, ist er zur Hauptverhandlung zu laden (§ 287 Abs. 3 StPO). Die Erforderlichkeit läßt sich nur von der konkreten Sache her entscheiden.⁴¹ Erforderlich ist die Anwesenheit des Angeklagten immer, wenn das Rechtsmittelgericht eine eigene Beweisaufnahme durchführt (§ 289 Abs. 4 StPO). Die Anwesenheit des Angeklagten kann aber auch im Hinblick auf die Schwere des Verbrechens und die Verteidigung des Angeklagten oder aus anderen Gründen notwendig sein. Ist der Angeklagte ein Jugendlicher, dann sollte er stets geladen werden.⁴²

B.

Soweit das Verfahren zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht stattfindet, ist es in das Ermessen des Angeklagten gestellt, ob er sich zu seiner Verteidigung eines Rechtsanwalts bedienen will oder nicht. Der Angeklagte kann sich — soweit seine Anwesenheit nicht ausdrücklich angeordnet wurde — durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

In Verhandlungen zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht muß der Angeklagte unabhängig von seiner eigenen Anwesenheit stets durch einen Verteidiger vertreten werden, der gegebenenfalls durch das Gericht zu bestellen ist (§76 StPO).

Über die Teilnahmepflicht des Staatsanwalts im zweitinstanzlichen Verfahren enthält die Strafprozeßordnung keine ausdrückliche Bestimmung. Es gilt insoweit § 189 Abs. 3 StPO (§ 295 StPO). Entsprechend seiner Pflicht, über die richtige Anwendung der Gesetze auch im Gerichtsverfahren zu wachen, sollte er möglichst an jeder Hauptverhandlung des Rechtsmittelverfahrens teilnehmen, da zunächst immer davon auszugehen ist, daß das erstinstanzliche Urteil fehlerhaft sein kann.⁴³ Durch seine Teilnahme an der Hauptverhandlung zweiter Instanz, seine mündlichen Ausführungen in der Verhandlung und seine Anträge hilft der Staatsanwalt, die sozialistische Gesetzlichkeit und eine richtige Strafpolitik durchzusetzen.

40. vgl. Barnick, Die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung zweiter Instanz, NJ, 1956, S. 786.

41. vgl. Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO, NJ, 1957, S. 606.

42. ebenda.

43. Krüger, Teilnahmepflicht des Staatsanwalts im Rechtsmittelverfahren, NJ, 1956, S. 763.